

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Moorrege

Teil B – Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 weiter. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird folgendes abweichend vom rechtskräftigen Bebauungsplan und ergänzend festgesetzt:

1.1 Werbeanlagen

Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende oder sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ausgeschlossen. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und direkt am Gebäude bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein)

1.2 Waldabstand und Brandschutz

1.2.1 Im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sind innerhalb des Waldabstandes **von 10 m (außerhalb der Baugrenze)** Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und hochbauliche Nebenanlagen, die zum Aufenthalt von Menschen gedacht und geeignet sind, unzulässig. (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

1.2.2 Die Gebäude dürfen nur mit harter Dacheindeckung nach DIN 4102, Teil 4 versehen werden. Offene Feuerstellen in oder an den Wohnhäusern sind unzulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein)

1.2.3 Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk oder Putz herzustellen. Holzfassaden sind unzulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein).

1.2.4. Die Errichtung von Gebäuden mit Unterschreitung des Regel-Waldabstandes von 30 m (Flächen mit speziellen Brandschutzanforderungen) ist nur mit Zustimmung der Kreisbrandschutzbehörde und der unteren Forstbehörde zulässig.